

1 Geltungsbereich

1.1 Für uns erteilte Aufträge für Serviceleistungen (insbesondere grosse und kleine Wartung, Kalibrierung, Umrüstung und Inspektion) an Geräten gelten diese Allgemeinen Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder diese Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen in öffentlichen Ausschreibungen sind.

1.2 Für einzelne Geräte/Gerätegruppen vereinbarte besondere Bedingungen sowie Rahmenverträge oder sonstige einzelvertragliche Abmachungen über die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, die der Auftraggeber mit uns vereinbart, gelten vorrangig vor diesen Allgemeinen Bedingungen.

2 Leistungen, Leistungsort, Erstinspektion

2.1 Zum Zweck vorbeugender Instandhaltung erbringen wir Arbeiten zur Überprüfung (insbes. Kalibrierung) und Erhaltung (insbes. Wartung) der wichtigsten Funktionen der Geräte sowie zur Beseitigung kleinerer Schäden im Rahmen der natürlichen Abnutzung (Instandhaltung) sowie Umrüstung.

2.2 Abhängig von dem gewählten Vertragstyp ergeben sich die Leistungen aus der Leistungsbeschreibung. Sie umfassen in unterschiedlichem Umfang insbesondere

- Funktionsprüfungen,
- Reinigungs- und Pflegearbeiten,
- Genauigkeitsprüfungen und Justagen.

Die Einzelheiten von Art und Umfang dieser Leistungen richten sich nach unseren für das betroffene Gerät jeweils gültigen Arbeitsplänen.

2.3 Wir stellen Prüfgeräte und Spezialwerkzeuge, die zur Durchführung der Dienstleistungen erforderlich sind.

2.4 Leistungsgegenstand des Servicevertrages sind grundsätzlich nur die jeweiligen Dienstleistungen inkl. Rüst- und Fahrtzeiten. Die für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Materialien, insbesondere Reinigungs- und Pflegemittel, sowie Ersatz-, Austausch- und Verschleissteile sind im Leistungsumfang des Servicevertrages nur enthalten, soweit sie ausdrücklich einbezogen sind.

2.5 Soweit es möglich und sachlich angebracht ist, sind wir berechtigt, anstelle von neuen Ersatzteilen wieder aufgearbeitete kostengünstigere Austauschteile zu verwenden. Die entfernten, ausgetauschten Teile gehen in unser Eigentum über.

2.6 Soweit im Servicevertrag nichts anderes vereinbart ist, erbringen wir die Leistungen an dem Standort, an dem sich das Gerät bei Vertragsabschluss befindet. Wechselt der Auftraggeber den Standort des Gerätes, hat er uns dies mindestens 60 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Er hat Anspruch auf Serviceleistungen am neuen Standort unter dem abgeschlossenen Servicevertrag nur, wenn wir dem Standortwechsel zustimmen; wir behalten uns insoweit vor, eine Anpassung des abgeschlossenen Vertrags zur Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung zu machen. Wir werden die Zustimmung jedoch nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

2.7 Für Geräte, die nicht unmittelbar nach ihrer erstmaligen Inbetriebnahme von uns regelmässig instand gehalten wurden oder für die die Instandhaltung durch uns für mehr als ein Instandhaltungsintervall unterbrochen wurde, behalten wir uns vor, eine kostenpflichtige Erstinspektion durchzuführen. Alle Leistungen, die aufgrund dieser Inspektion notwendig sind, um das Gerät in einen unseren Spezifikationen entsprechenden Zustand zu bringen, werden dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt.

3 Nicht eingeschlossene Leistungen

Folgende Arbeitsleistungen an den Geräten (Ziffern 3.1 bis 3.7) sind keine Instandhaltungsarbeiten im Sinne dieser Bedingungen und werden von uns nur aufgrund

gesonderten Auftrages und gegen gesonderte Berechnung erbracht:

3.1 Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere das Beseitigen von Störungen und Schäden, soweit sie nicht in der Leistungsbeschreibung für den abgeschlossenen Vertrag enthalten sind.

3.2 Der Austausch von Teilen, der nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch äussere Einwirkungen, wie z.B. unsachgemässe Handhabung oder sonstige Eingriffe seitens des Auftraggebers oder Dritter, sowie durch andere, nicht von uns zu vertretende Umstände oder durch höhere Gewalt (insbesondere Feuer, Erdbeben, Hochwasser, usw.) bedingt sind.

3.3 Instandsetzungsarbeiten, die dadurch notwendig werden, dass Reparaturen oder Änderungen an den Geräten von Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durchgeführt worden sind.

3.4 Alle Arbeitsleistungen, die auf die Verbindung der Geräte mit anderen Anlagen, die nicht von uns mitgeliefert worden sind, zurückzuführen sind.

3.5 Alle Arbeitsleistungen, die dadurch notwendig werden, dass die Geräte unter Bedingungen (z.B. Netzschwankungen, Verschmutzungen) oder unter Verwendung von Zubehör oder gerätespezifischen Verbrauchsmaterialien betrieben werden, die nicht unseren Spezifikationen entsprechen.

3.6 Der Austausch gerätespezifischer Verbrauchsmaterialien, soweit er nicht ohne wesentlichen Mehraufwand im Rahmen der Wartung erfolgt.

3.7 Durch einen Standortwechsel des Gerätes verursachte Arbeiten.

4 Servicepersonal

4.1 Wir werden die Servicearbeiten von geschulten System- oder Gerätespezialisten durchführen lassen.

4.2 Wir sind berechtigt, die Servicearbeiten an Dritte zu vergeben.

5 Instandhaltungszeiten

5.1 Die Instandhaltungsintervalle ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, soweit sie nicht im Vertrag abweichend festgelegt sind. Wir verpflichten uns, die Instandhaltungsarbeiten an den Geräten in den festgelegten Intervallen durchzuführen.

5.2 Wir vereinbaren mit dem Auftraggeber einen Termin zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten. Kann eine der Parteien den vereinbarten Termin infolge unvorhergesehener Ereignisse ausserhalb ihrer Einwirkungsmöglichkeiten (z.B. Betriebsstörungen, Krankheit, Arbeitskampf) nicht einhalten, vereinbaren die Parteien einen angemessenen neuen Termin.

5.3 Wir führen die Instandhaltungsarbeiten an Arbeitstagen während der üblichen Arbeitszeit durch. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung zu anderen Zeiten, wird ein Überstundenzuschlag erhoben. Alle dafür gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen; sie werden von uns als erteilt vorausgesetzt.

5.4 Das Servicepersonal kann gesonderte Auftragsleistungen, die nicht im Leistungsumfang des Servicevertrages enthalten sind – insbesondere Leistungen der in Ziffer 3 genannten Art – zusammen mit den Instandhaltungsarbeiten oder unmittelbar im Anschluss daran ausführen, sofern die Art der zu erbringenden Leistung und der weitere Einsatzplan des Servicepersonals dies zulässt.

5.5 Erwächst dem Auftraggeber nachweislich infolge unseres Verzugs ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung nur bis zur Höhe des Preises der nicht rechtzeitig durchgeführten Instandhaltungsarbeit zu verlangen. Für andere und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gelten die Beschränkungen in Abschnitt 9 dieser Bedingungen.

6 Vergütung

- 6.1 Als Vergütung für unsere Leistungen berechnen wir dem Auftraggeber je nach Art der Vereinbarung eine Instandhaltungspauschale je Termin bzw. für einen bestimmten Zeitraum oder eine Vergütung gemäss den jeweils gültigen Preisen.
- 6.2 Die Instandhaltungspauschale beinhaltet sämtliche anfallenden Arbeitskosten für die Erbringung der vereinbarten Leistung einschliesslich Fahrtkosten und Spesen. Entstehen beim Auftraggeber jedoch Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, können diese zum Stundensatz für das Servicepersonal zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber trägt auch angefallene Mehrkosten, wenn er zu vertreten hat, dass die Instandhaltungsarbeiten am vereinbarten Termin nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können.
- 6.3 Die Instandhaltungspauschale beinhaltet nicht die Kosten für Pflege- und Hilfsmittel, Verschleisssteile, Ersatzteile, Austauschsteile und alle über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehenden Leistungen; solche Kosten und Leistungen werden zu unseren jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
- 6.4 Die Höhe der Instandhaltungspauschale ergibt sich aus dem jeweiligen Servicevertrag. Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer und gegebenenfalls andere gesetzliche Abgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Erbringen wir Leistungen im Ausland, erstattet der Auftraggeber zusätzlich sämtliche für uns anfallenden, auf die Leistung bezogenen, ausländischen Steuern und Abgaben.
- 6.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. geltend zu machen. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere die Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Zahlungseintreibung beauftragten Rechtsanwaltes sowie die Kosten des Betreibungsverfahrens, inklusive der damit verbundenen Anwaltskosten. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt uns vorbehalten. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behalten wir uns für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 6.6 Die vereinbarte Instandhaltungspauschale entspricht der Kostenlage bei Abschluss des Servicevertrags. Wir sind zu einer Anpassung der Pauschale an die Kostenentwicklung unter Offenlegung der einzelnen Kostenelemente und deren Gewichtung berechtigt. Jede Änderung wird dem Auftraggeber spätestens 6 Wochen vor Beginn des Abrechnungszeitraumes, für den die Preisänderung gilt, schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber ist daraufhin berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung den Servicevertrag auf den Zeitpunkt, zu dem die Preisänderung wirksam wird, zu kündigen.
- 6.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Verrechnung mit Gegenansprüchen durch den Auftraggeber sind nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 7.1 Der Auftraggeber stellt unserem Servicepersonal und von uns beauftragten Dritten die Geräte zum Instandhaltungstermin zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten zur Verfügung und gestattet den Zutritt.
- 7.2 Während der Dauer der Instandhaltungsarbeiten stellt der Auftraggeber folgende Leistungen (Ziffern 7.2.1 und 7.2.2) kostenlos zur Verfügung:
- 7.2.1 Arbeitsgeräte – ausgenommen Spezialwerkzeuge und Messgeräte –, die gemäss den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften an der jeweiligen Anlage vorhanden sein müssen.

- 7.2.2 Geeignetes Hilfspersonal zur Bedienung der Geräte und Unterstützung des Servicepersonals sowie ggf. benötigte Hilfsmittel.

- 7.3 Im Werk des Auftraggebers bestehende besondere Sicherheits- oder Werksvorschriften, die wir bei Durchführung der Instandhaltungsarbeiten beachten müssen, hat der Auftraggeber dem Servicepersonal vor Beginn der Instandhaltung anzuzeigen und ausführlich zu erläutern. Soweit dies erhebliche Zeit beansprucht, behalten wir uns eine zusätzliche Berechnung dieser Zeit vor.

- 7.4 Unserem Instandhaltungspersonal und den von uns beauftragten Dritten sind die gewünschten Auskünfte über das instand zu haltende Gerät zu erteilen und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 7.5 Der Auftraggeber wird das Servicepersonal unaufgefordert über Besonderheiten und aufgetretene Probleme in Bezug auf das instand zu haltende Gerät informieren.

8 Gewährleistung

- 8.1 Wir sind verpflichtet, mangelhaft erbrachte Leistungen unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern.
- 8.2 Wir verpflichten uns, Mängel der im Rahmen der Instandhaltung verwendeten Teile – nach unserer Wahl – durch Nachbesserung oder Austausch kostenlos zu beheben.
- 8.3 Kommen wir den vorstehenden Pflichten zur Nachholung, Nachbesserung oder zum Austausch nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lassen wir eine vom Auftraggeber angemessen gesetzte Nachfrist schuldhaft verstreichen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Instandhaltungsvergütung verlangen oder den Vertrag unter Setzung einer weiteren angemessenen Nachfrist kündigen. Das gleiche gilt auch bei Fehlschlägen der Mängelbehebung.
- 8.4 Andere und weitergehende Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu. Wir leisten insbesondere keine Gewähr dafür, dass die der Instandhaltung unterliegenden Geräte unterbrechungs- und störungsfrei funktionieren. Eine Ersatzpflicht für Mangelgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.5 Macht der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche geltend, hat er aufgetretene Mängel und Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich oder per Fax anzuzeigen und alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten. Der Auftraggeber hat zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche die servicierten Geräte sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist, jedenfalls aber innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Serviceleistungen, zu untersuchen. Hinsichtlich Mängel, welche ihm während dieser Untersuchung hätten auffallen müssen, kann er nach Ablauf dieser Frist keine Ansprüche mehr geltend machen.
- 8.6 Soweit nicht anders vereinbart, verjähren Gewährleistungsansprüche 12 Monate nach Durchführung der Leistung. Der Neubeginn dieser Verjährungsfrist nach Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung ist ausgeschlossen, ausser die Mängel traten aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits auf. Der Auftraggeber trägt die Beweislast hinsichtlich der Mangelhaftigkeit bei Abnahme.
- 8.7 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind wir berechtigt, die Überprüfung und Durchführung der Leistung zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung zu stellen.

9 Haftungsbeschränkung

- 9.1 Wenn das instand zu haltende Gerät durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen von dem Auftraggeber nicht vertragsgemäss verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 8, 9.2, 9.3 und 9.4 entsprechend.

9.2 Für Schäden, die nicht an dem Instand zu haltenden Gerät selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

9.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9.4 Über Ziffern 9.1 bis 9.3 hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

10 Vertragsdauer

10.1 Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Servicevertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

10.2 Der Servicevertrag endet mit der endgültigen Ausserbetriebsetzung oder dem Verkauf eines Gerätes; für dieses Gerät massgeblich ist der Eingang der entsprechenden Mitteilung bei uns.

10.3 Der Servicevertrag kann hinsichtlich einzelner Geräte oder insgesamt von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden, erstmals zum Ende des auf das Jahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahres.

10.4 Wir sind berechtigt, den Servicevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zu beenden, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung mehr als dreissig (30) Tage in Verzug ist, das Gerät ohne Zustimmung von uns durch Dritte repariert oder Instand gehalten wurde, durch nicht von uns genehmigte Änderungen der Konfiguration die Instandhaltung erschwert ist oder die gerätespezifischen Umgebungsbedingungen nicht mehr den Installationsrichtlinien entsprechen.

10.5 Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Der Auftraggeber erteilt hiermit seine Zustimmung dazu, dass wir personenbezogene Daten des Auftraggebers speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns verbundene Unternehmen innerhalb der Carl-Zeiss Gruppe übermitteln. Dies erfolgt zu folgenden Zwecken: Information zu Produkten und Produktneuheiten an den Auftraggeber, Unterstützung im Zusammenhang mit Reparatur- und Serviceverträgen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

11.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Serviceverträgen bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform bedürfen ebenfalls der Schriftform.

11.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Servicevertrag auf Dritte zu übertragen. Überlässt der Auftraggeber das der Instandhaltung unterliegende Gerät einem Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit unserer Zustimmung in diesen Vertrag eintritt.

11.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber kein Konsument ist, das sachlich zuständige Gericht am aktuellen Sitz der Carl Zeiss AG (Feldbach). Wir sind jedoch zusätzlich berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.

11.5 Es gilt schweizerisches materielles Recht, insbesondere die Bestimmungen des Obligationenrechts. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.6 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.